

Kulturförderrichtlinie der Gemeinde Isernhagen

Präambel

In Anerkennung der Bestrebungen für den Fortbestand und den Ausbau aller Maßnahmen im Bereich Heimat- und sonstige Kulturpflege ermöglicht diese vom Rat der Gemeinde Isernhagen am 12.12.2024 beschlossene Richtlinie eine finanzielle Förderung von

- 1) einzelnen, zeitlich und inhaltlich abgegrenzten kulturellen Vorhaben (Projektförderung),
- 2) längerfristigen, vertraglich vereinbarten kulturellen Maßnahmen (Vertragsförderung).

1. Allgemeines

Die Gemeinde Isernhagen vergibt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle Projekt- und Vertragsförderungen. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Isernhagen.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44, 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt werden, die im Interesse der Gemeinde Isernhagen liegen. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Abweichungen im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Richtlinie bedürfen einer Entscheidung des Gemeinderates.

2. Förderziel und Zweckungszweck

Die Gemeinde gewährt unter Anwendung der Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Soziokultur, der Kulturentwicklung und der Heimatpflege. Förderfähig sind insbesondere kulturelle Projekt- und Vertragsförderungen.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, Maßnahmen und Vorhaben zu fördern, die

- 1) zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Gemeinde Isernhagen beitragen – darunter fällt auch die Unterbringung und Pflege von Kulturgütern,
- 2) an lokale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, diese erhalten und weiterentwickeln,
- 3) den Zugang zu Kultur und Kunst und den Gedanken von Völkeroffenheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Stand ermöglichen,
- 4) der Präsentation von Kunst und Kultur im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen, sowie dem Kulturaustausch dienen und damit gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur gewährt werden, wenn insbesondere folgende Kriterien erfüllt sind:

- 1) Die Beachtung der Zuwendungszwecke dieser Richtlinie.
- 2) Die Übereinstimmung mit den Förderzielen dieser Richtlinie.
- 3) Das geplante Vorhaben setzt wesentliche Impulse zur Förderung der Soziokultur für die kulturelle Vielfalt und Heimatpflege in der Gemeinde Isernhagen.
- 4) Eigenmittel (z.B. Einnahmen aus Beiträgen, Eintrittsgeldern) oder Eigenleistungen (z.B. ehrenamtliche, freiwillige und unentgeltliche Arbeiten) wurden in angemessener Höhe in Ansatz gebracht.
- 5) Das Vorhandensein eines strukturierten und realisierbaren Konzeptes.
- 6) Die Gesamtfinanzierung erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 7) Die kulturelle Projekt- oder Vertragsförderung findet überwiegend in der Gemeinde Isernhagen statt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Zuwendungsrichtlinie sind:

- Vereine, Verbände und freie Träger
- Gruppen und Initiativen
- Privatpersonen (natürliche Personen)
- andere juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist der verantwortliche Vertreter anzugeben, wenn es sich um eine juristische oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt. Gesetzliche Vertreter (Organe) werden durch natürliche Personen repräsentiert. Insoweit ist bei der erforderlichen Bezeichnung der Vertreterin oder des Vertreters die namentliche Benennung gemeint und rechtlich notwendig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien, Gruppierungen, Wählergemeinschaften und deren Gliederungen sowie Teilorganisationen und deren Vorhaben. Des Weiteren sind von der Förderung Institutionen, Gruppierungen und Vorhaben ausgeschlossen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Vereine, Verbände und freie Träger

- müssen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover oder über ihren Dachverband in dessen örtlich zuständigem Vereinsregister eingetragen sein und unmittelbar selbst oder mittelbar über ihren Dachverband vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und in der Gemeinde Isernhagen ortsansässig sein (Sitz der Einrichtung).

Gruppen und Initiativen

- müssen sich mehrheitlich aus Mitgliedern zusammensetzen, die ihre Hauptwohnung (§ 22 BMG) in der Gemeinde Isernhagen haben.

Privatpersonen (natürliche Personen)

- müssen ihre Hauptwohnung (§ 22 BMG) in der Gemeinde Isernhagen haben.

Andere juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

- müssen in der Gemeinde Isernhagen ortsansässig sein (Sitz der Körperschaft).

5. Förderung

Zuwendungen werden grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Für Projektförderungen beträgt der Anteil der Zuwendung bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 1.000 Euro pro Antragsteller/in (Obergrenze). Sofern das finanzielle Volumen der eingehenden Anträge den Haushaltsansatz des laufenden Jahres nicht übersteigt, kann von der Obergrenze abgewichen werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde Isernhagen stellt für Projektförderungen jährliche Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 Euro bereit.

Für Vertragsförderungen gelten die vertraglichen Festlegungen.

6. Entscheidungsbefugnis

Soweit die Zuständigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben oder denen der Hauptsatzung nicht anders geregelt ist, entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen bis zur Höhe von 20.000 Euro das zuständige Fachamt. Über die Förderung wird der zuständige Fachausschuss im Anschluss unterrichtet.

Über die Gewährung von Zuwendungen für Vertragsförderungen entscheidet der Gemeinderat.

7. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Diesbezüglich ist Folgendes zu beachten:

- Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind vorhabenbezogen darzustellen.
- Die Höhe der Zuwendung orientiert sich erforderlichenfalls an den unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten, der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und dem Schwerpunkt des Veranstaltungsorts.

8. Förderausschluss

Nicht förderfähig bei Projektförderungen sind insbesondere

- Personal- und Sachausgaben, sofern diese nicht unmittelbar Bestandteil eines Projektes sind,

- die laufende Arbeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers (z.B. regelmäßiges Kursprogramm, Veranstaltungsreihen, laufende Kosten des Betriebs etc.; institutionelle Förderung),
- Vorhaben und Maßnahmen, die sich ausschließlich an Mitglieder richten,
- Geschäftsumlagen,
- Zinsen, Mahngebühren, Darlehen,
- Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten,
- Schuldverpflichtungen,
- Umsatzsteuern, sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG. vorliegt,
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen, Geldpreise, Spenden oder ähnliches.

9. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und elektronisch eingereichten Antrag hin gewährt. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Fachamt auf der Internetseite der Gemeinde Isernhagen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragformulars und der Bereitstellung der geforderten Anlagen.

Hat ein Zuwendungsempfänger für eine Maßnahme Zuwendungen von dritter Seite beantragt, so ist dieser Zuwendungsantrag sowie ein eventuell bereits ergangener Zuwendungsbescheid ebenfalls beizufügen.

Zuwendungsanträge sind grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr bis zum 29.04. für das laufende Haushaltsjahr beim zuständige Fachamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach der Bearbeitung der fristgerecht eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In dem Fall wird nach dem sogenannten 'Windhundverfahren/Prioritätsprinzip' verfahren.

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Zuwendung auch bereits bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres bewilligt werden. Zur Sicherung von Vorhaben, die in der Zeit bis zum 29.04. des Bewilligungsjahres den Einsatz der Zuwendung für unaufschiebbare Ausgaben erfordern, können Abschlagszahlungen gewährt werden.

10. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch Zuwendungsbescheid nach dem Eintritt der Rechtskraft des Haushaltes. Nicht berücksichtigte Anträge werden per Bescheid abgelehnt. Der im Zuwendungsbescheid festzulegende Bewilligungszeitraum entspricht dem Durchführungszeitraum. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen erteilt werden.

11. vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Zuwendungsempfänger muss mit dem Beginn des

Vorhabens warten, bis die Entscheidung durch Zuwendungsbescheid getroffen wurde. Der Zuwendungsempfänger hat mit Antragsstellung zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid – ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung – zugelassen wurde. Mit Einreichen des Zuwendungsantrages ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Vorhabenbeginn vor Projektbeginn zu beantragen. Erst nach dieser Genehmigung, die schriftlich zu erteilen ist, kann mit dem Projekt begonnen werden. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und der Bewilligung der Zuwendung.

12. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass eine Finanzierungsübersicht und die Projektangaben vorliegen sowie eine Vorhabenzustimmung des Fachamtes oder bei Vertragsförderungen ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erfolgt ist.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unmittelbar nach dem Zugang des Bewilligungsbescheids.

13. Nachweis- und Prüfungsverfahren

1) Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger der bewilligenden Abteilung einen Verwendungsnachweis vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

2) Sachbericht

Der Sachbericht hat zum Ziel, das geförderte Vorhaben kurz zu beschreiben und anhand von Anlagen zu veranschaulichen (Bilder, Flyer, Veröffentlichungen, etc.).

3) Zahlenmäßiger Nachweis

Bei einer Projektförderung bzw. einer Vertragsförderung sind sämtliche dem Zuwendungszweck zuzurechnenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend des der Bewilligung zu Grunde gelegten Finanzierungsplanes bzw. Wirtschaftsplanes summarisch darzustellen.

4) Vorlagefrist

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Isernhagen den Verwendungsnachweis unaufgefordert und spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Abweichungen davon sind bei Vertragsförderungen zulässig.

5) Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde Isernhagen unverzüglich darüber zu informieren, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhält,

- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht für das beantragte Projekt verbraucht werden können, soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach festen Zeitpunkten bestimmt wurde,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- er seine Organisationsstruktur ändert,
- es neue Ansprechpartner gibt,
- ein Insolvenzverfahren von bzw. gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

14. Rückforderung

Voraussetzung für eine Rückforderung der Zuwendung ist die Aufhebung des Zuwendungsbescheides durch Rücknahme oder Widerruf oder die Unwirksamkeit durch Befristung oder auflösende Bedingung.

15. Veröffentlichung

Der Antragsteller erklärt sich mit der Veröffentlichung des Antrags einverstanden, soweit der Rat oder der Verwaltungsausschuss über die Zuwendung entscheiden. Der Antragsteller nimmt billigend zur Kenntnis, dass die eingereichten Bilder, Flyer und Informationen zum Projekt auch bei Bedarf dem Bereich für Öffentlichkeitsarbeit weitergeleitet werden und hier für eine eigene Pressearbeit genutzt werden dürfen.

Der Antragsteller verzichtet damit explizit auf die Rechte am Bild.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Isernhagen, den 16.12.2024



Der Bürgermeister